

Der rechtliche Rahmen für die Digitalisierung der Energiewende wird konkreter

items-Forum 2024

15. – 16. Mai 2024 | Atlantic Hotel Münster

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 300 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Jan-Hendrik vom Wege



Herr vom Wege berät Unternehmen umfassend bei energie- und zivilrechtlichen Fragestellungen, Vertragsgestaltungen und strategischen Themen. Derzeit befasst er sich mit Projekten in den Bereichen Wasserstoff, E-Mobility und der Digitalisierung der Energiewirtschaft. Er ist Experte für Smart Metering.

- ▶ Geboren 1977 in Hamburg
- ▶ 1997 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Leuven/Belgien
- ▶ 2002 bis 2004 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestag
- ▶ 2004 Tätigkeit für die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in Atlanta/USA
- ▶ Seit 2005 Rechtsanwalt bei BBH Berlin und seit 2013 Partner bei BBH

Rechtsanwalt · MBA · Partner

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · +49 (0)40 34 10 69-500 · jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de

Agenda

1. Rollout intelligenter Messtechnik: Anpassungen des MsbG?!
2. Umsetzung der netzorientierten Steuerung (§ 14a EnWG)
3. Data Act
4. Cybersecurity

Bericht nach § 48 MsbG - Kosten-Nutzen-Analyse 2.0?!

Neu eingefügt mit dem GNDEW im Mai 2023

§ 48 Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt spätestens zum 30. Juni 2024 und sodann mindestens alle vier Jahre vor:

1. einen Bericht zum Rechtsrahmen und zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende,
2. eine Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher,
3. eine Analyse zur Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen.

(2) Die Analysen und Berichte nach Absatz 1 können einzeln oder als Gesamtbericht erstellt werden. Soweit Sicherheits- und Vertraulichkeitsbelange dies erfordern, kann von einer Veröffentlichung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Welche Folgen hat der Digitalisierungsbericht?

- ▶ Soweit der Bericht Anpassungsbedarf im MsbG feststellt, wird sich Gesetzgebungsverfahren anschließen
- ▶ Insbesondere zum **Thema Preisobergrenzen** ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass eine Neujustierung erfolgen wird (muss!)
- ▶ Aus der Gesetzesbegründung zu § 48 MsbG

menbereichen eingeführt. Ziel der turnusmäßigen Monitoring-Berichte nach Absatz 1 ist es, die Umsetzung und Weiterentwicklung der geänderten gesetzlichen Vorgaben zur Beschleunigung und Entbürokratisierung des Rollouts zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende zu identifizieren, insbesondere im Interesse der Nachhaltigkeit sowie der Steigerung des Verbrauchernutzens.

Welche „Spielräume“ bestehen für die Anpassung der POG?

- ▶ BMWK kann mittels Rechtsverordnung POGs anpassen , vgl. § 33 Abs. 1 MsbG

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. einzelne oder alle Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 anzupassen, aufzuheben oder neue Preisobergrenzen festzulegen, einschließlich solcher für Zusatzleistungen aus einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4;

- ▶ Nach § 33 Abs. 3 MsbG besteht jedoch eine zeitliche (und hinsichtlich des Anu-Anteils inhaltliche) Beschränkung:

(3) Eine Erhöhung von Preisobergrenzen für Anschlussnutzer nach Absatz 1 Nummer 1 ist **höchstens alle vier Jahre zulässig**. Dabei darf **höchstens die Hälfte der für Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer in Summe geltenden Preisobergrenzen auf Anschlussnutzer entfallen**. Regelungen über die Entgelte für den Netzzugang von Betreibern von Energieversorgungsnetzen sowie über deren Genehmigung nach Teil 3 Abschnitt 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie hierauf beruhende Rechtsverordnungen und hierauf beruhende Festlegungen der Bundesnetzagentur bleiben davon unberührt.

Überblick

Voruntersuchung umfasst fünf Themenfelder:

- Rechtsrahmen
- Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende
- Nachhaltigkeit
- Kostenanalyse
- Volkswirtschaftlicher Nutzen

**Voruntersuchung
zu den Analysen und Berichten
des BMWK nach § 48 MsbG**

**Analyse von Rechtsrahmen, Digitalisie-
rung, Nachhaltigkeit und Kosten
April 2024**

- ▶ Analyse des Rechtsrahmens,
- ▶ Untersuchung zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende,
- ▶ Untersuchung zur Nachhaltigkeit des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen (iMSys),
- ▶ vorbereitende Kostenanalysen zur Ableitung von Handlungsoptionen für die im Rechtsrahmen niedergelegten Preisobergrenzen (POG) für den Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen (mME) sowie eine
- ▶ Analyse zum volkswirtschaftlichen Nutzen von intelligenten Messsystemen.

Methodik / Vorgehen

► Empirische und wissenschaftliche Grundlage

Die Untersuchungen erfolgten auf der Grundlage eigener Erhebungen, der Auswertung veröffentlichter Studien sowie der Einbindung aller relevanten Marktakteure auf der Angebotsseite, insbesondere grundyständiger und wettbewerblicher Messstellenbetreiber, Energievertriebe, Verteilnetzbetreiber, Gerätehersteller und Energieserviceanbieter sowie Verbände.

Hierzu wurde eine umfassende Online-Erhebung durchgeführt, ergänzt durch zahlreiche Expertengespräche. Zur Erfassung der Kostensituation der Messstellenbetreiber wurde ein granulares digitales Erhebungsinstrument erstellt und über die Verbände VKU und BDEW den Messstellenbetreibern zur Beantwortung vorgelegt, um eine möglichst breite Beteiligung aller interessierten Unternehmen zu ermöglichen. Hinsichtlich des Verbrauchernutzens wurde auf eigene Untersuchungen im Rahmen der BMWK-Digitalisierungsbarometer sowie veröffentlichte Studien zurückgegriffen.

- Eigene Erhebungen
- Veröffentlichte Studien
- Einbindung Marktakteure
 - Expertengespräche
 - Online Erhebung

An der Kostenerhebung nahmen insgesamt 39 gMSB teil. Diese verteilen sich wie folgt:

	< 30.000 Mess-lokationen	30.000–100.000 Mess-lokationen	100.000– 500.000 Mess- lokationen	> 500.000 Mess-lokationen
Anzahl	5	8	14	12

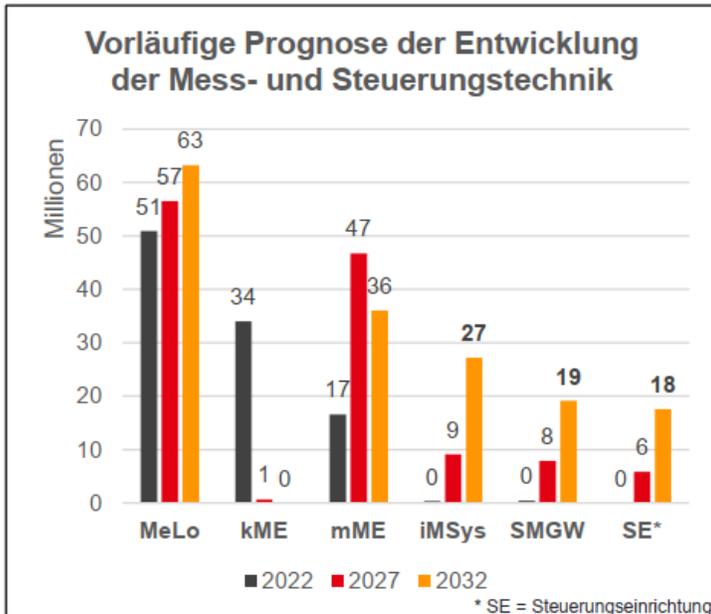
Abbildung 13: Anzahl teilnehmender Unternehmen an Kostenerhebung nach Anzahl der Messlokationen

► Zur Erinnerung: in DE sind ca. 753 gMSB (für mME und iMS) aktiv

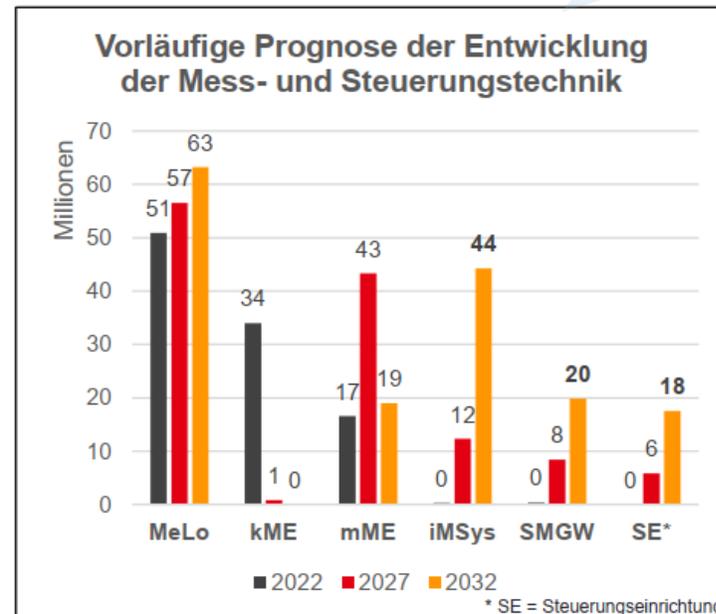
Bewertung von 2 Rolloutszenarien

Einbau zusätzlicher iMS dort, wo bereits MeLos im Pflichteinbaufall ausgestattet werden (man ist ohnehin vor Ort...)

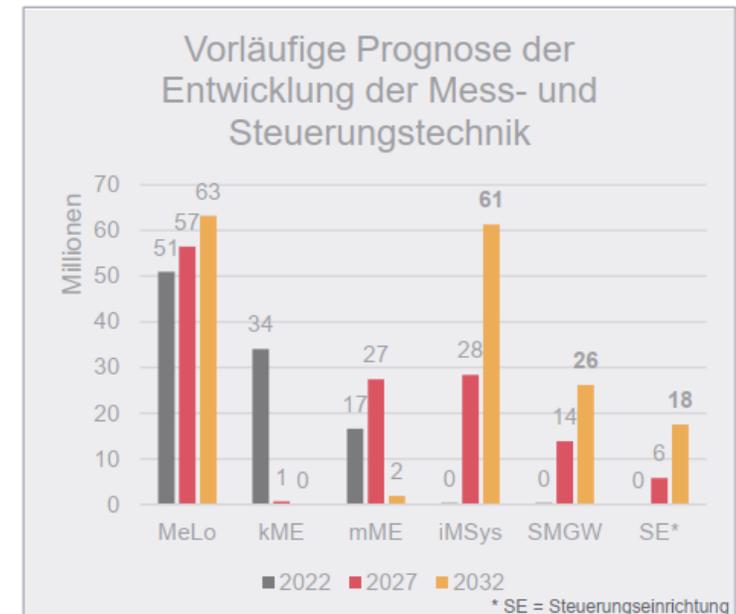
› Szenario 1: „Pflichtrollout“



› Szenario 2: „Optimierter Rollout“



› Szenario 3: „Vollrollout“



• Modellierungsprämissen Zieljahr 2032:

- Pflichtrolloutquote = 97 %
- **Optionale Rolloutquote = 0 %**
- Exponentieller Anstieg der Rolloutquoten bis 2026; danach linearer Fortlauf

• Modellierungsprämissen Zieljahr 2032:

- Pflichtrolloutquote = 97 %
- **Optionale Rolloutquote ca. 47 %**
(90 % bei MK* mit iMSys; 10 % bei MK* ohne iMSys)
- Exponentieller Anstieg der Rolloutquoten bis 2026; danach linearer Fortlauf

• Keine weitere Berücksichtigung bei der

Kostenmodellierung der gMSB GmbH. Gründe:

- Signifikante Erlösnachteile für MSB
- Keine zusätzlichen Kostenvorteile im Vergleich zum optimierten Rollout
- Volkswirtschaftlich nicht vorteilhaft

Zusammenfassendes Ergebnis (Auszug)

Rechtsrahmen und Entwicklung der Digitalisierung

- ▶ **Rechtsrahmen** ist tauglich, um Gesetzesziele des GNDEW (beschleunigter iMS-Rollout) zu erreichen
- ▶ **Entwicklung der Digitalisierung:**
 - 90% der befragten gMSB haben technische & prozessuale Voraussetzungen für Rollout geschaffen; Erreichung des 20%-Ziels iMS bis Ende 2025 scheint machbar
 - Steuerung von dezentralen Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen größte Herausforderung
 - Anzahl ausstattungsverpflichteter MeLo wächst in beiden Szenarien signifikant v.a. §14a EnWG
 - „Diese Rolloutszenarien übertreffen die bisher von den am Rollout beteiligten Akteuren erwarteten Mengengerüste deutlich.“
 - „Die Befragungsergebnisse sprechen allerdings dafür, dass nicht alle 753 gMSB gleichzeitig und vollumfänglich das erforderliche Leistungsniveau erreichen werden.“

Zusammenfassendes Ergebnis (Auszug)

Nachhaltigkeit



▶ Nachhaltigkeit I:

- Verlängerung Erstlaufzeit Messstellenvertrag mit iMS auch bei Verbrauchern über mehr als 2 Jahre
- Verpflichtung des MSB_{neu} zur Geräteübernahme des vorhanden iMS (gegen Entschädigung)
- Voraussetzung: Flächendeckende Kompatibilität der Backendsysteme der MSB mit allen iMS
- Wiedernutzbarmachung ausgebauter SMGW

▶ Nachhaltigkeit II:

- Erhöhung der Transparenz: Entwicklung eines „HAN-Adapters für jedermann“ - Energiedaten über HAN-Schnittstelle empfangen und über Standardanwendung (bsp. App) dem Endnutzer **lokal** bereitstellen

Kostenanalyse

Quelle: EY /
BET

	Pflichtrollout [1:n = 1:1,4 8 Jahre ND]				Optimierter Rollout [1:n = 1:2,2 8 Jahre ND]			
	Pflicht 1a	Pflicht 2a	Pflicht 1b	Pflicht 2b	Optimiert 1a	Optimiert 2a	Optimiert 1b	Optimiert 2b
Kennzahl aus Befragung	Median	25 %-Quantil	Median	25 %-Quantil	Median	25 %-Quantil	Median	25 %-Quantil
Ansatz DL-Kosten für GWA	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Kosten iMSys	155 €	114 €	119 €	96 €	137 €	98 €	101 €	80 €
Kosten mME	28 €	18 €	28 €	18 €	28 €	18 €	28 €	18 €

Abbildung 1: Visualisierung der Szenarien und der dazugehörigen notwendigen Kostenbeiträge je Messtechnik

Hinweise:

Ziff. 1: Median

Ziff. 2: 25% Quantil

a) Befragung MSB

b) Befragung GWA-DL zu GWA-Kosten*

*Hintergrund: GWA-Kosten stellen größten jährlichen Kostenanteil dar; zusätzliche Befragung der GWA-DL liefert abweichende Kosten

Anmerkung: sämtliche Kosten sind ausgewiesen als **Netto-Beträge** (zzgl. Ust.) **pro Jahr**.

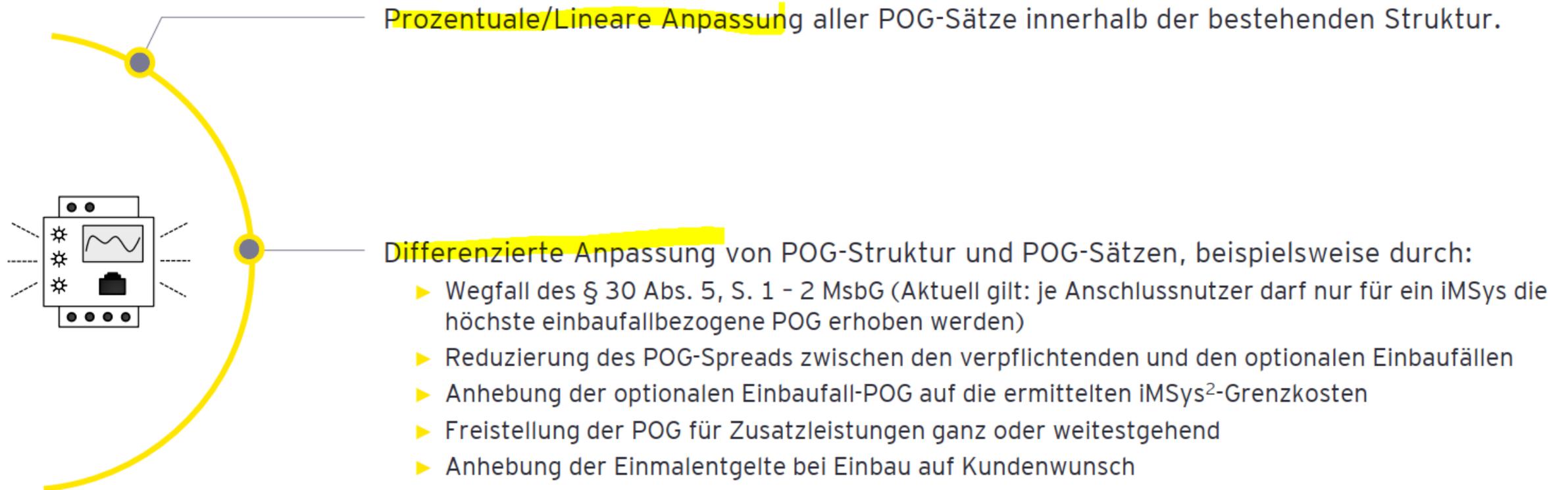
Diesen Kosten stehen folgende Erlöse gegenüber:

Pflichtrolloutszenario: **89€** je iMS → Unterdeckung (POG-Delta) von **7 € bis 66 €** (je iMS p.a.!)

Optimierter Rollout: **65€** je iMS → Unterdeckung (POG-Delta) von **15 € bis 72 €** (je iMS p.a.!)



Grundsätzliche Lösungsansätze zur Beseitigung des „POG-Deltas“



Zusammenfassendes Ergebnis (Auszug)

Volkswirtschaftlicher Nutzen



- ▶ **Energiemarkt** → marktseitige Nutzung von Flexibilität (Optimierung Kraftwerkseinsatz)
- ▶ **Stromverteilernetze** → Einsparung von Netzausbaukosten durch §14a-Steuerung
 - Anmerkung: Dieser Punkt ist unklar, da §14a EnWG den Netzausbau nicht ersetzen soll...
- ▶ Energieabrechnung Strom und andere Sparten
- ▶ Mehrwertdienste (außerhalb Energie)



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Konsultationspapier

zur Vorbereitung der Digitalisierungsberichte nach § 48 MsbG

für das Jahr 2024

Kernthemen der Konsultation (Auswahl)

- ▶ „Proaktive Marktaufsicht“: Laufendes Monitoring zu Einbauzahlen oder Rolloutplanung
- ▶ Striktere Sanktionsmechanismen, auch mit Szenario Verlust Grundzuständigkeit
- ▶ Unterquote für Einbaufälle mit Flexibilität (z.B. 2% § 14a-Fälle bis Ende 2025)
- ▶ Zusätzliche Anreize für stärkere Synergien zwischen mehreren gMSB
- ▶ Spannungsverhältnis zw. Anspruch auf iMS und Umsetzbarkeit durch gMSB auflösen
 - „**Stichtagsregelung**“ → Einbau iMS kann nur zu Stichtagen im Jahr verlangt werden
 - „**Fast-Track-Option**“ → Stichtagsunabhängiger Einbau gegen höhere POG
- ▶ Verbrauchsvisualisierung verpflichtend über Apps / Online-Portale
- ▶ Überarbeitung der verpflichtenden Zusatzleistungen (modularer Aufbau und POG)
- ▶ Anpassung der (Standard-)POG: Umstieg auf „Nettoentgelte“, i.Ü. wie Gutachten

Mammutprojekt „§ 14a EnWG“

Digitalisierung der Niederspannungsnetze

Umsetzung des netzorientierten Steuerns von steuVE

Bundesnetzagentur
Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023
- Beschlusskammer 6 -
Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG

1. Anwendungsbereich
Diese Festlegung trifft bundeseinheitliche Regelungen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes Letztverbrauchern oder Anschlüssen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen die Durchschaltung der Verbrauchseinrichtungen abzuwecheln.

2. Begriffsbestimmung
Im Sinne dieser Festlegung ist

2.1. Netzbereich
ein durch definierte Trennstellen abgegrenztes Netz, das durch eine oder mehrere Trafostationen sowie ein kompletter durch ein Schaltgerät die Betrachtung ist der Schalt

2.2. Netzbetreiber
der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, der eine steuerbare Verbrauchseinrichtung betreibt

2.3. netzwirksamer Leistungsanteil
derjenige Anteil der über den die allgemeine Versorgung entsteht, der mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen

2.4. eine steuerbare Verbrauchseinrichtung

2.4.1. Allgemeine Fall
a. ein Ladepunkt für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 10 Abs. 1 EnWG
b. eine Wärmepumpe, eine Solarthermieanlage oder eine Heizungsanlage
c. eine Anlage zur Erzeugung von Strom

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 8
Aktenzeichen: BK8-22/010-A
Beschluss
In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 14a Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 17 StromNEV, § 40 Abs. 5 EnWG und § 14a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EnWG
wegen **Festlegung von Netzentgelten für steuerbarere Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG**
hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzel,
und den Beisitzer Bernd Petermann

- ▶ VNB und Betreiber steuVE sind seit dem 01.01.2024 zur Umsetzung der netzorientierten Steuerung verpflichtet
 - Umsetzungsfrist: 01.01.20129
 - übergangsweise präventive Steuerung möglich
- ▶ Herausforderungen:
 - Prozessuale und (IT-)technische Umsetzung
 - U.a. Einbettung in den Netzanschlussprozess; Abschluss der § 14a-Vereinbarung
 - Abwicklung der NNE-Reduzierung
 - Einfluss auf Rollout iMS und Steuerungseinrichtungen
 - Disziplin der Betreiber der steuVE (Höhe der „Dunkelziffer“)
 - ... und die vielen Detailfragen

Abwicklung in der Marktkommunikation

Festlegung Universalbestellprozess

BK6-22-128

Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Festlegungsverfahren zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess) am 21.11.2022 folgenden Beschluss getroffen:

- 📄 [Beschluss vom 21.11.2022](#) (pdf / 258 KB)
- 📄 [Anlage 1](#) (pdf / 9 MB)
- 📄 [Anlage 2](#) (pdf / 6 MB)

Hinweis:

Der Beschluss wird hiermit veröffentlicht und damit zugleich gemäß § 73 Abs. 1a EnWG zu Zustellungszwecken öffentlich bekannt gemacht. Eine zusätzliche Veröffentlichung des verfügbaren Teils der Festlegung erfolgt im Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

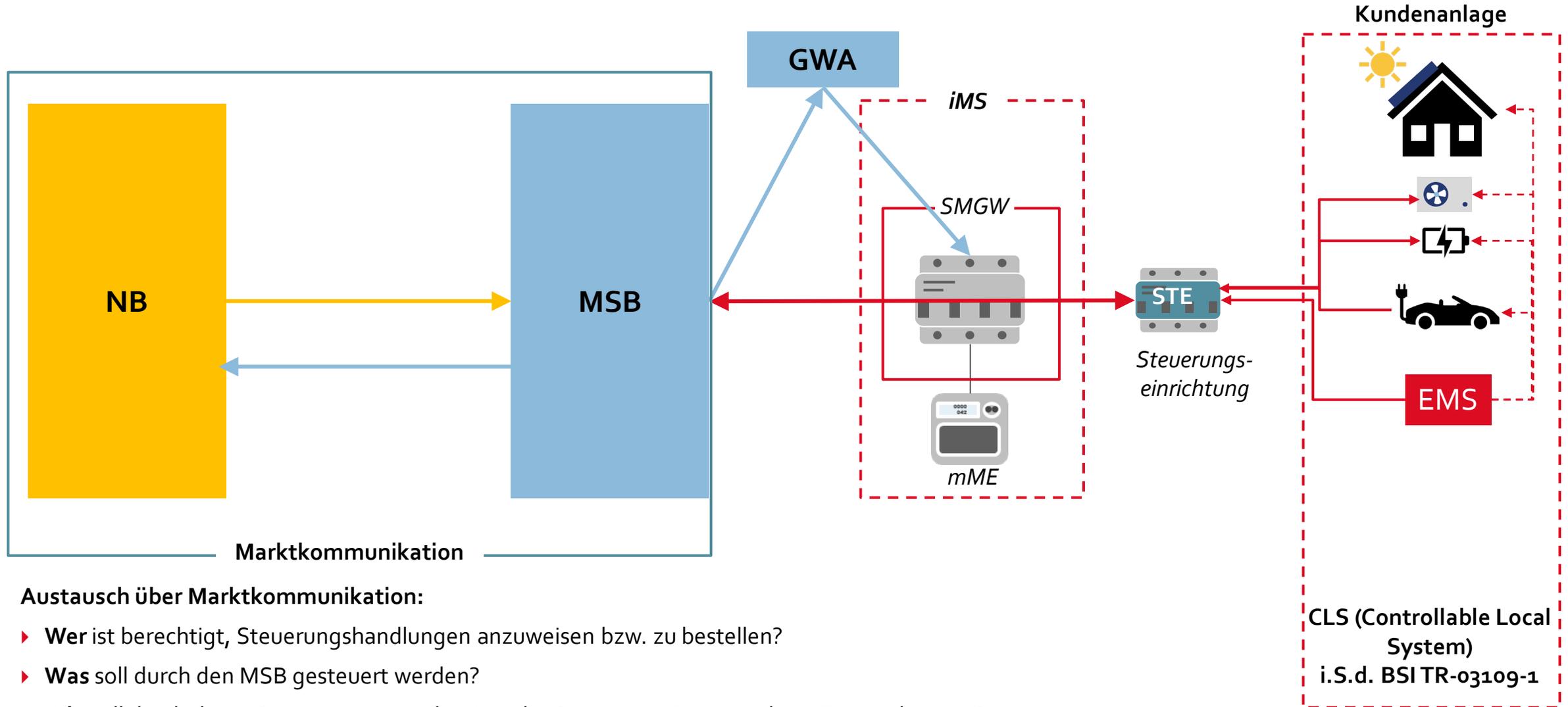
Unverbindliche Konsolidierte Lesefassungen:

- 📄 [Lesefassung GPKE, \(barrierearm\)](#) (pdf / 10 MB)
- 📄 [Lesefassung WiM](#) (pdf / 8 MB)

- ▶ Verbreitung von intelligenten Messsystemen (iMS) nimmt stetig zu
- ▶ MSB muss durch Novellierung MsbG weitere Leistungen, wie z. B. die Übermittlung von Netzzustandsdaten und die Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie EEG-/KWKG-Anlagen über das iMS, anbieten
- ▶ Entwicklung soll durch Bereitstellung standardisierter Marktprozesse begleitet werden

Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-128/BK6-22-128_Beschluss.html (08.05.2024)

Vereinfachte Darstellung einer Steuerungshandlung mittels iMS



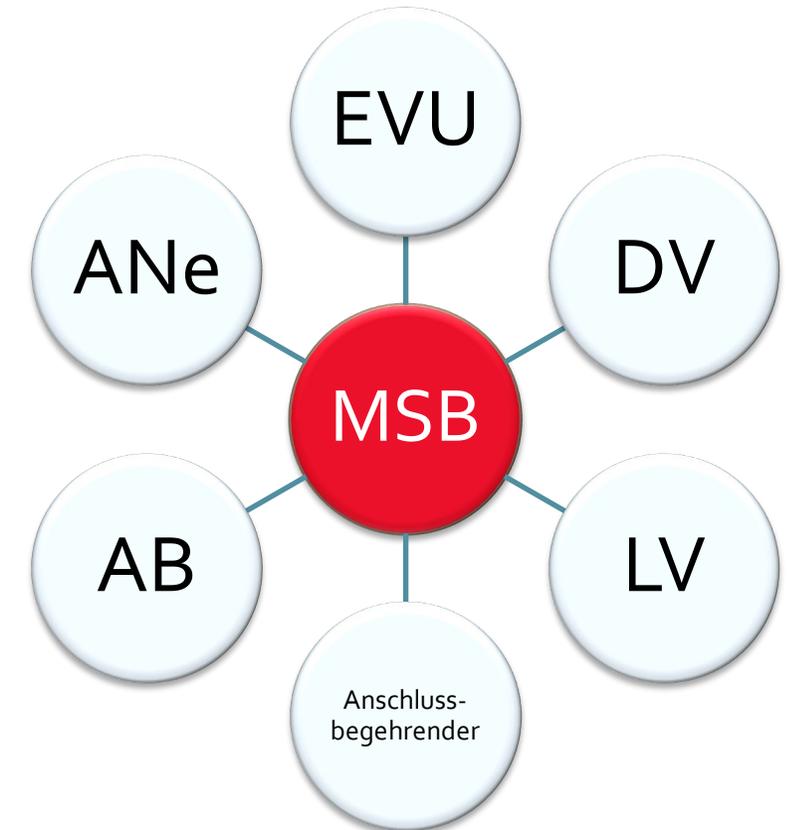
Austausch über Marktkommunikation:

- ▶ **Wer** ist berechtigt, Steuerungshandlungen anzuweisen bzw. zu bestellen?
- ▶ **Was** soll durch den MSB gesteuert werden?
- ▶ **Wie** soll durch den MSB gesteuert werden (Art der Steuerung, Zeitraum bzw. Zeitpunkt, etc.)?

Vertragliche Grundlage

Rahmenvertrag über die Bestellung von Zusatzleistungen

- ▶ Anpassung MsbG: Gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 MsbG Vertrag zwischen MSB und Nachfrager Zusatzleistung erforderlich
- ▶ Wesentlicher Regelungsinhalt
 - Rahmenvertrag über Rechte und Pflichten bei Bestellung und Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2, 3 MsbG
 - Bestellung, Abrechnung und Kündigung der Zusatzleistung entweder über MaKo oder durch Abschluss Einzelvertrag zum Rahmenvertrag
- ▶ 2 Varianten: „Echter“ Vertrag oder AGB
- ▶ Herausforderungen:
 - Nicht alle Nachfrager nutzen Marktkommunikation
 - Nachfrager können auch Verbraucher iSd BGB sein
 - Preisanpassungsregime



Nächster Meilenstein der europäischen Datenstrategie - Data Act

Was ist der Data Act?

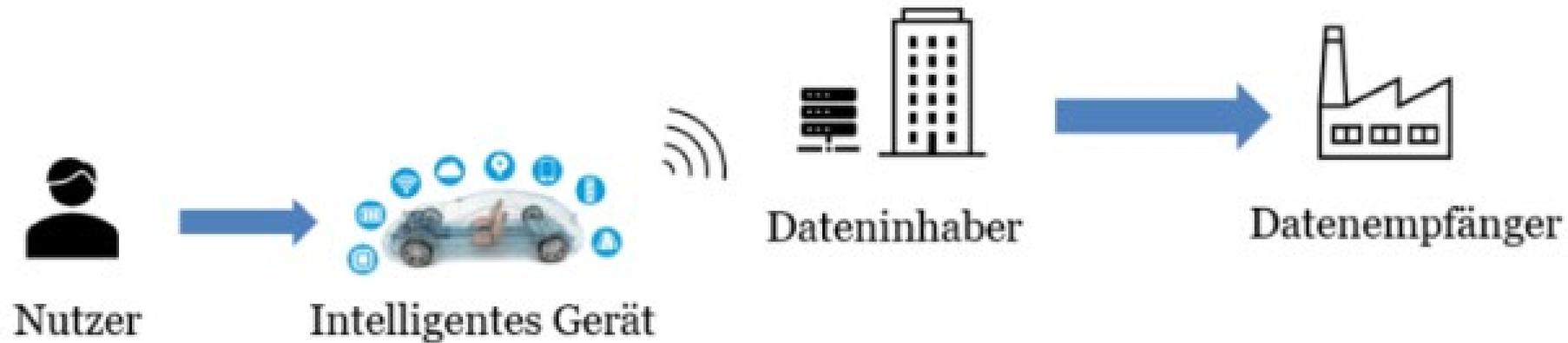
- ▶ Europäische Verordnung seit 11.01.2024 in Kraft; Geltung ab 12.09.2025
- ▶ Kerninhalte/Ziele:
 - Schaffung eines Rahmens für das **Datenteilen** in der EU: Förderung des Nutzbarmachens von Daten, höhere Transparenz beim Handel mit Daten
 - Regelung des Zugriffs auf und der Verwendung von Daten, die bei Nutzung von „Produkten“ oder damit verbundenen Diensten generiert werden.

Anwendungsbereich für iMS eröffnet?

5. „vernetztes Produkt“ einen Gegenstand, der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, generiert oder erhebt und der Produktdaten über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten im Namen einer anderen Partei – außer dem Nutzer – ist;

- Was sind „Daten“ i.S.d. DA?
„[...] jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material;“
Umfang: Sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten.

Die beteiligten Akteure – Wen betrifft der Data Act?



Quelle: Data Act: Worum geht's? — Telemedicus

Kerninhalte/Ziele

- ▶ **Bereitstellung** von Produktdaten für den **Nutzer** des vernetzten Produkts
- ▶ **Bereitstellung** von Daten durch Dateninhaber für **Datenempfänger**
- ▶ **Bereitstellung** von Daten durch Dateninhaber für **öffentliche Stellen**, [...]
- ▶ Erleichterung des **Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten** („Mitnahme von Daten“)
- ▶ Einführung von **Schutzmaßnahmen** gegen den unrechtmäßigen Zugang Dritter zu nicht-personenbezogenen Daten
- ▶ Entwicklung von **Interoperabilitätsnormen** für Daten, die abgerufen, übertragen und genutzt werden sollen

NIS2UmsuCG?!

Erweiterte Anforderungen im Bereich Cybersecurity im Energiesektor

- ▶ Umsetzung Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der EU (**NIS2-RL**) durch NIS2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (**NIS2UmsuCG**) bis Mitte Oktober 2024
- ▶ Neben konkreteren Pflichten für Unternehmen (insb. zum Risikomgmt.) erfolgt **Ausweitung des Anwendungsbereichs** des **BSIG** durch Einführung neuer Kategorien: **besonders wichtige und wichtige Einrichtungen**
- ▶ **Relevanz für Messstellenbetreiber?**
 - Messstellenbetreiber nicht direkt erwähnt, i.Ü. Differenzierung nach Marktrollen
 - iRd Steuerung nach § 14a Abs. 4 EnWG über SMGW wäre Einbeziehung möglicher Folgeschritt – aber auch erforderlich?
- ▶ Daneben: Überführung der Regelung zur **Zertifizierung** des Smart-Meter-Gateways in § 54 BSIG-E (vorher § 9 BSIG); jedoch ohne inhaltliche Änderungen

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
1	Energie		
1.1		Stromversorgung	
1.1.1			Stromlieferanten gemäß § 3 Nr. 31a EnWG
1.1.2			Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß § 3 Nr. 3 EnWG
1.1.3			Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 3 Nr. 10 EnWG
1.1.4			Betreiber von Erzeugungsanlagen gemäß § 3 Nr. 18d EnWG
1.1.5			Nominierte Strommarktbetreiber nach Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates
1.1.6			Aggregatoren gemäß § 3 Nr. 1a EnWG
1.1.7			Betreiber von Energiespeichereinrichtungen gemäß § 3 Nr. 15d EnWG
1.1.8			Anbieter von Ausgleichsleistungen im Sinne von § 3 Nr. 1b EnWG
1.1.9			Ladepunktbetreiber gemäß § 2 Nr. 8 LSV

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe